Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
38. Teil: BRD als „Kampf gegen rechts“-Staat
Biografisch gewonnene Einsichten (Demokratieerlebnisse)

1. Wesentlicher Maßstab für die Bewertung, ob eine funktionierende Demokratie vorliegt, ist die Gewährleistung des Rechts auf Ausübung politischer Opposition mit der Möglichkeit, mit rechtmäßigen Mitteln aufgrund des freien Wählervotums der Bürger nach dem Mehrheitsprinzip die Regierung bilden zu können. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der Legalität konkurrierender politischer Parteien, ihre staatliche Gleichbehandlung und die Garantie kommunikativer Grundrechte, insbesondere des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit.

2. Diesem Maßstab wird die bundesdeutsche Situation nicht gerecht: Aufgrund ihrer besonderen Parteiverbotskonzeption stellt die BRD eine Abweichung vom Normalstandard einer westlichen Demokratie dar: Eine vergleichende internationale Einordnung hierzu: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei.“ Das Besondere an dieser Situation besteht darin, daß die Verbotsvoraussetzungen weitgehend nicht nach objektiven Kriterien wie Rechtswidrigkeit des Verhaltens, insbesondere Gewaltbezogenheit bestimmt werden, sondern nach „Werten“ (Demokratiebekenntnissen). Dies führt zu einer Situation, die bezogen auf Süd-Korea wie folgt zum Ausdruck gebracht ist: „Und in der bisherigen Anwendung des Verfassungsschutzes wurde die Demokratie in der Tat im Namen der Demokratie stark unterdrückt.“ Von der Garantie der Meinungsfreiheit bleibt dann im Zweifel nur wenig übrig, wenn als Zweck eines Parteiverbots ausgemacht wird, „Ideen“, die von einer zu verbietenden Partei vertreten werden, „aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuscheiden“: So jedoch das Bundesverfassungsgericht im Fall des Parteiverbots „gegen rechts“.

3. Da man ahnt, daß ein derartiges Parteiverbot sich nicht besonders vorteilhaft für das Demokratie-Image der BRD darstellt, wird das förmliche Parteiverbot vermieden und ersetzt durch ein von der Rechtsprechung nicht als solches anerkanntes Parteiverbotssurrogat eines permanenten ideologischen Notstands, dessen Kern darstellt: Gegen Opposition mit rechtlich unbrauchbarer und eigentlich rechtswidriger Begrifflichkeit wie „rechtsextrem“ gerichtete Bekanntmachungen der Polizeiminister wegen Wertegefährdung, was sich dann zu einem umfassenden Diskriminierungssystem umsetzt. Dessen bedeutsamster Teil stellt die ideologie-politische Beamtendiskriminierung dar, die außerdienstlich rechtmäßig geäußerte politische Anschauungen bekämpft. Diese Ideenbekämpfung wird vor allem in Form von Disziplinarverfahren möglichst mit dem Ziel der Dienstentlassung durchgezogen, etwa: ein betroffener Beamter hat sich bei rechtmäßiger Ausübung der Meinungsfreiheit oppositionell dahingehend geäußert, daß er dabei ein „kollektivistisches Menschenbild“ zum Ausdruck gebracht habe mit der Auffassung, daß auch nach dem Grundgesetz Demokratie Volksherrschaft bedeute und nicht Bevölkerungsherrschaft: So ein zentraler Vorwurf gegen den Verfasser in einem der drei ideologie-politischen /

zivilreligiösen Disziplinarverfahren, nämlich eine verfassungswidrige Staatsauffassung mit einem kollektivistischen Menschenbild zu vertreten, denen er wegen rechtmäßiger Ausübung der Meinungsfreiheit unterworfen war: immerhin mit positiven Ausgang für ihn, allerdings wohl mehr aus verfahrensrechtlichen Gründen. Auch der Vorwurf des Landesamtes für Verfassungsschutz des Bundeslandes NRW zur Zeit seines verfassungswidrigen Vorgehens gegen die Zeitung Junge Freiheit als – in zeitlicher Abfolge – Beginn der politischen Diskriminierungsmaßnahmen war zentral von diesem Vorwurf gekennzeichnet.

4. Hauptzweck dieser Anwendung des beamtenrechtlichen Disziplinarrechts ist die massive Diskriminierung politischer Opposition, indem es einer unerwünschten rechten Oppositionspartei verwehrt werden soll, aktive Mitglieder aus dem öffentlichen Dienst zu gewinnen, die man dem freien Wähler und mündigen Bürger als Kandidaten für Wahlämter anbieten könnte; damit wird mit staatlichen Mitteln eine unzulängliche Personalausstattung einer Oppositionspartei bewirkt. Aus diesem Grunde erlaubt die Rechtsprechung dem Beamten zwar gerade noch die bloße Mitgliedschaft bei Parteien (weil man ja eine Anschauung haben darf), die wegen Gedankenvergehen der öffentlich gemachten geheimdienstlichen Kontrolle unterliegen, aber der Beamte muß die maßgeblichen Positionen bei einer derartigen Partei „Verfassungsfeinden“ überlassen: Wenn er dies nicht tut, sondern etwa zur Abwehr bedenklicher Erscheinungen selbst den Parteivorsitz übernehmen will, wird er genau dadurch zum „Extremisten“, weil er sich wegen seiner Kandidatur aktiv mit der vom Inlandsgeheimdienst als „verfassungsfeindlich“ ausgemachten Agenda identifiziert: Er hat damit eine Aktivität entfalten, die mehr als eine bloße Anschauung darstellt. Wobei diese (geheime) als „verfassungsfeindlich“ ausgemachte Agenda, die rechtmäßig mit Zustimmung der Wähler durchgesetzt werden soll, meist durch „Codes“ und „Chiffren“ gedankenpolizeilich ermittelt wird.

5. Um nach der Minimalisierung von Rechtsparteien nach Ende der v. Thadden-NPD von vornherein den Wiedereintritt von Rechtsparteien in den Parteienwettbewerb zu verhindern, wurde dieses Parteiverbotssurrogat als Fortsetzung des gegen links stillschweigend eingestellten „Radikalenerlasses“ schon weit vorbeugend auch gegen Beamte angewandt, die sich nur schriftstellerisch im Sinne einer rechten Agenda in einem entsprechenden Kontext geäußert haben. Dies ist Gegenstand des Buches:

   Als Rechtsabweichler im Ministerium. Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen.

   Zu derartigen Erlebnissen gehört, daß die Initiative zu derartigen Verfolgungen von den ins demokratische Lager, in den „Verfassungsbogen“ der BRD integrierten Kommunisten etwa durch Bundestagsanfragen ausgeht, CDU-Politiker Angst vor derartigen kommunistischen Anfragen haben und deshalb zu ihrem Schutz schon vorbeugend Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter einleiten, weil die sogenannte freie Presse sich zumindest nicht auf die Seite der Meinungsfreiheit stellt, sondern als angemaßte „vierte Gewalt“ eher an den Verfolgungsmaßnahmen ideologie-politisch teilnehmen will. Neben Disziplinarverfahren zählen dazu Nichtbeförderung, Ende der

Karriere (EdeKa), Zwangsversetzung, Bewerbungsablehnungen, diskriminierende Dankesurkunden und ähnliche Diskriminierungsmaßnahmen.

6. Diese Werte-Koalition aus Kommunisten und „liberaler“ Presse, die dann etablierte Politiker als Dienstherren zu auch vorbeugenden Maßnahmen gegen befähigte Mitarbeiter zwingt, wobei diese Maßnahmen von der Gerichtsbarkeit eher abgesegnet werden, soweit nicht insbesondere das neutrale und ideologie-politisch weniger manipulierbare Verfahrensrecht zugunsten eines derart Betroffenen angewandt werden kann, macht deutlich: Der „Kampf gegen rechts“ gehört zu den Entstehungsbedingungen der BRD. Dies wurde zwar vom „Antitotalitarismus“, der auch gegen links gerichtet war, zwischenzeitlich etwas überlagert: Aber seit Integration des ehemaligen DDR-Kommunismus ins Wertesystem der BRD wird das, was von links einst als „Radikalenerlaß“ massiv bekämpft wurde, nur noch - und zwar im gesteigerten Ausmaß - bei voller kommunistischer Absegnung „gegen rechts“ angewandt: Ein Parteiverbot gegen links wird es (zumindest außerhalb eines Rechtswidrigkeitszusammenhangs) nie mehr geben und damit auch kein Parteiverbotssurrogat: Dies stellt letztlich eine ideologie-politische Rückkehr zur Zeit der Besatzungsherrschaft mit Parteien- und Meinungslizenzierung ausschließlich „gegen rechts“ dar.

7. Diese Konstellation trägt die Gefahr in sich, daß die sog. „wehrhafte Demokratie“ der BRD, die im internationalen Vergleich verwandter Staaten einen Demokratie-Sonderweg darstellt, ins „Volksdemokratische“ abgleitet. Dies ist nicht verwunderlich, weil die Entstehungsgeschichte des maßgeblichen Begriffs „freiheitliche demokratische Grundordnung“ als Schutzgut des Parteiverbots und damit auch des Parteiverbotssurrogats zeigt, daß auf diese Weise zwar eine Abgrenzung zur „weniger freien“ Volksdemokratie ausgedrückt werden sollte, aber damit gleichzeitig der demokratische Charakter der Volksdemokratie BRD-demokratisch anerkannt ist: diese „Volksdemokratie“ ist dann eine Möglichkeit, das sog. jakobinische Dilemma der Demokratie zu lösen, nämlich die Frage, was der Demokrat macht, wenn sich die eigentlich für Demokratie stehende Mehrheit (angeblich oder auch tatsächlich) gegen die Demokratie entscheidet, nämlich Etablierung einer auf demokratischen Werten beruhenden Diktatur der bekennenden Demokraten.

8. Während sich die „Volksdemokratie“ DDR mit der Parole einer „kämpferischen Demokratie“ gegen die aktuelle Mehrheit von angenommenen Demokratiefeinden gerichtet hat, welche „Demokraten“ „diskriminieren“ (wogegen „Boykotthetze“ und demokratische Einheitsliste angewandt werden mußte), geht die „wehrhafte Demokratie“ der BRD gegen die potentielle Mehrheit von Demokratiefeinden vor: Die damit implizierte Nachahmung der DDR wird entsprechend dem (verschleiernden) Mitte-Konzept der Christdemokratie dann wie folgt vorgenommen: Es gibt zwar keine demokratische Einheitsliste, aber ein Kartellparteisystem, das antiparlamentarische „Brandmauern“ errichtet, gerade wenn Oppositionsparteien zur Aufrechterhaltung des internationalen Demokratie-Images der Bundesrepublik nicht förmlich verboten werden. Die Meinungsfreiheit wird zwar erheblich eingeschränkt, aber nicht abgeschafft, als „Wert“ sogar in eine quasi-religiöse Sphäre gehoben und dabei

gleichzeitig „gegen rechts“ von Staatswegen grundlegend delegitimiert: Trotz „unbenommener“ Ausübung der Meinungsfreiheit wird man „Verfassungsfeind“ (so Bundesverfassungsgericht) und damit als Beamter dem Parteiverbotssurrogat nach Möglichkeit mit dem Ziel der Dienstentfernung wegen der Äußerung oppositioneller Auffassungen unterworfen.

9. Da die beamtenrechtlichen Disziplinarmaßnahmen eigentlich kein rechtswidriges Verhalten sanktionieren, sondern wertewidrigen Meinungen, die außerdienstlich geäußert wurden, führt dieser Verfolgungsansatz zur Etablierung einer Zivilreligion, die sich gegen Verfassungshäretiker richtet und etwa einen „Geschichtsrevisionismus“ als „verfassungsfeindlich“ bekämpft, obwohl mit einer „revisionistischen Aussage“ rechtlich kein einziges Verfassungsprinzip gefährdet oder gar verletzt wird. Deshalb muß man etwa Disziplinarverfahren gegen „Gedankengut“ als „zivilreligiöse Verfolgung“ einstufen: ein Rechtstext wie das Grundgesetz, der danach ohne Rechtsverletzung „verletzt“ werden kann, wird nämlich notwendiger Weise zu einem gewissermaßen religiösen Text, weil nur bei kirchenrechtlichem bzw. staatsideologischem Verständnis die Verfassung durch Wörter und Worte verletzt werden kann.

10. Die wünschenswerte Beendigung des deutschen Sonderwegs einer als VS-Demokratie im wesentlichen als permanentes antioppositionellen Parteiverbotssurrogat praktizierten Parteiverbots-Demokratie

    - „We have seen that the idea of ´militant democracy´ is of German origin … The country reports have shown that the German conception of ´militancy´ is, …, an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a ´militant democracy´ on other countries as it stands” –

      so zusammenfassend ein aktueller umfassender internationaler Verfassungsvergleich zur „wehrhaften Demokratie“ (*militant democracy*) -

    kann von der Gerichtsbarkeit kaum erwartet werden: Anzustreben ist daher politisch eine Grundgesetzänderung im Bereich von Partei- und Vereinsverbot (Art. 9 (2) und 21 (2) GG neben anderen Vorschriften wie Abschaffung von Art. 18 und 5 Abs. 3 Satz 2 GG) nach dem Vorbild von § 78 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark im Norden der nur freiheitlichen BRD:

    > „Vereine (unter Einschluß von politischen Parteien, *Anm.*), die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

    Eine derartige Parteiverbotskonzeption würde auch das deutsche Parteiverbotssurrogat beenden und damit alle Maßnahmen, die im zitierten Buch **Als Rechtsabweichler im Ministerium. Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen**

behandelt werden, von vornherein ausgeschlossen haben: Politische Freiheit wäre dann in der BRD ohne staatliche Delegitimierung von Grundrechten endlich berechenbar verwirklicht!

Hinweis:

Der vorliegend online gestellte Text faßt in Thesenform zusammen, was der Verfasser als Folgerung aus seinen eigenen biographischen Erfahrungen mit dem Komplex „Verfassungsschutz“ zieht.

Diese Erfahrungen sind als besondere „Demokratieerlebnisse“ in seiner politischen Biographie dargestellt, die im Februar 2025 erschienen ist mit dem Titel:

Als Rechtsabweichler im Ministerium.
Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen

https://www.gerhard-hess-verlag.de/

Dort werden auch die im vorstehenden Thesentext angeführten Zitate als Mottos aufgeführt und quellenmäßig belegt.